

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Schaffung von abgabenrechtlichen Erleichterungen im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Einführung einer Abzugsteuer mit Endbesteuerungswirkung bei Einkünften aus Abgeltungszahlungen aufgrund von Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasserschäden

### Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Verwaltungskosten

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €				
	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund	0	0	-1.000	-1.000	-1.000
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Erweiterung der Gebührenbefreiung	0	0	-1.000	-1.000	-1.000

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) um Einkünfte im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasserschäden wird auch die bereits bestehende Befreiung im Gebührengesetz 1957 dahingehend ergänzt und präzisiert. Dadurch kommt es im Betrachtungszeitraum zu Mindereinnahmen auf Seiten des Bundes bzw. zu einer Entlastung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in Höhe von bis zu 3 Millionen Euro.

## Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die sich aus diesem Vorhaben ergebenden Rechte und Pflichten entsprechen den Grundlagen des allgemeinen Datenschutzrechts der Europäischen Union

## Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Änderung des § 107 Einkommensteuergesetz 1988

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2025
Erstellungsjahr:	2024	Letzte Aktualisierung:	11. Jänner 2024

## Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens und Sicherstellung notwendiger ökosozialer Lenkungseffekte. (Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben - Bundesvoranschlag 2023)

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Hochwasserereignisse treten aufgrund des Klimawandels zunehmend auf. Dies bedarf der Errichtung großräumiger Retentionsflächen zum Schutz vor Überflutungen in Wohn- und Gewerbegebieten. Bei der Errichtung und dem Betrieb von Hochwasserschutzanlagen, insbesondere für Retentionsflächen, werden regelmäßig Abgeltungszahlungen geleistet. Dabei verzögert sich die Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu den jeweiligen Hochwasserschutzprojekten oftmals, da sich unter anderem die steuerliche Behandlung im Zusammenhang mit den Abgeltungszahlungen als komplex herausstellt.

Die steuerliche Behandlung derartiger Zahlungen ist deshalb schwierig, weil im Entgelt mehrere Komponenten enthalten sind, die steuerlich unterschiedlich zu behandeln sind. Dies führt regelmäßig zu langen Verfahren und damit zu erhöhtem Verwaltungsaufwand für Betroffene.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Ohne die Änderungen im Einkommensteuergesetz 1988 bleiben die Unsicherheiten in Bezug auf die steuerliche Behandlung der Abgeltungszahlungen bestehen und erschweren die Umsetzung derartiger Maßnahmen.

### **Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung**

Für gegenständliche Vorhaben ist gemäß der Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz Folgenabschätzung (DSFA-AV), BGBl. II Nr. 108/2018, keine Datenschutz-Folgeabschätzung nötig. Es kommt die Ausnahme DSFA-A17 Öffentliche Abgabenverwaltung zur Anwendung.

## **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2028

Konkrete Aufkommensdaten sind BMF-intern für die Evaluierung verfügbar.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Schaffung von abgabenrechtlichen Erleichterungen im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz**

Beschreibung des Ziels:

Das Abzugsteuermodell des § 107 EStG 1988 soll auf Zahlungen im Zusammenhang mit Entschädigungen für Retentionsflächen und -anlagen ausgeweitet werden, um die Abgeltung einer aus einer Hochwasserschutzmaßnahme resultierenden Bodenwertminderung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens sicherzustellen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einführung einer Abzugsteuer mit Endbesteuerungswirkung bei Einkünften aus Abgeltungszahlungen aufgrund von Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasserschäden

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Umsetzung von abgabenrechtlichen Erleichterungen

Ausgangszustand: 2023-11-06 Zum Zeitpunkt der Erstellung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) besteht im Zusammenhang mit Abgeltungszahlungen erhöhter Verwaltungsaufwand für die Betroffenen, da im Entgelt mehrere Komponenten enthalten sind, die steuerlich unterschiedlich zu behandeln sind.	Zielzustand: 2028-01-01 Zum Zeitpunkt der Evaluierung der WFA wurde die Schaffung der gesetzlichen Grundlage im Zusammenhang mit den abgabenrechtlichen Erleichterungen im Rahmen des Hochwasserschutzes umgesetzt.
---	--

### Maßnahmen

#### Maßnahme 1: Einführung einer Abzugsteuer mit Endbesteuerungswirkung bei Einkünften aus Abgeltungszahlungen aufgrund von Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasserschäden

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dem Jahressteuergesetz 2018 wurde die Einführung einer Abzugsteuer gemäß § 107 EStG 1988 bei Einkünften aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten beschlossen und umgesetzt. Das Abzugsteuermodell des § 107 EStG 1988 soll auf Zahlungen ausgeweitet werden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Hochwasserschutzanlagen, insbesondere für Retentionsanlagen und Retentionsflächen stehen. Da das Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) den Rechtsrahmen für derartige Maßnahmen absteckt, soll dabei an die Gestaltungsformen und Begrifflichkeiten des Wasserrechtsgesetzes angeknüpft werden. Es soll geregelt werden, dass bei jeder Auszahlung eine Abzugsteuer in Höhe von 10 Prozent (bei Körperschaften 7,5 Prozent) einbehalten wird. Die Neuregelung soll auf Zahlungen anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2024 erfolgen.

Da der Anwendungsbereich des § 107 EStG 1988 auf Einkünfte in Zusammenhang mit Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasserschäden erweitert wird, wird auch die bereits bestehende Befreiung im Gebührengesetz 1957 (GebG) dahingehend ergänzt und präzisiert.

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung von abgabenrechtlichen Erleichterungen im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

#### Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
<b>Erträge</b>	<b>-3.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>
davon Bund	-3.000	0	0	-1.000	-1.000	-1.000
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-3.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>
davon Bund	-3.000	0	0	-1.000	-1.000	-1.000
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

**Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)**

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2023	2024	2025	2026	2027
<b>Einzahlungen</b>	<b>-3.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>
davon Bund	-3.000	0	0	-1.000	-1.000	-1.000
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Auszahlungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
<b>Nettofinanzierung</b>	<b>-3.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>	<b>-1.000</b>
davon Bund	-3.000	0	0	-1.000	-1.000	-1.000
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

## Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Erweiterung der Gebührenbefreiung	0	0	-1.000	-1.000	-1.000

## Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) um Einkünfte im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasserschäden wird auch die bereits bestehende Befreiung im Gebührengesetz 1957 dahingehend ergänzt und präzisiert. Dadurch kommt es im Betrachtungszeitraum zu Mindereinnahmen auf Seiten des Bundes bzw. zu einer Entlastung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in Höhe von bis zu 3 Millionen Euro.

**Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen****Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen**

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-/Entlastung (in €)
1	Einführung einer Abzugsteuer	§ 107 Abs. 1 EStG 1988	-378.000,00

Anstatt des derzeit bestehenden Verfahrens im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung von Schutzmaßnahmen im Bereich des Hochwasserschutzes soll ein vereinfachtes Abzugsteuermodell zur Anwendung kommen.



## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2023	2024	2025	2026	2027
Bund			-1.000	-1.000	-1.000
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
<b>GESAMTSUMME</b>			-1.000	-1.000	-1.000

in €

2023

2024

2025

2026

2027

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Erweiterung der Gebührenbefreiung	Bund					1	-1.000.000,00	1	-1.000.000,00	1	-1.000.000,00

Entgelte für die Rechtseinräumung, die steuerfreie Bodenwertminderung und sonstige Zahlungen in Zusammenhang mit Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasserschäden werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Tarifposten der Bestandverträge und Dienstbarkeiten bisher nicht berücksichtigt.

Die Höhe der sich dadurch ergebenden Befreiung richtet sich nach individuellen Merkmalen des jeweiligen Grundstücks, unter anderem nach der Beschaffenheit der Liegenschaft und dessen Wert. Anhand einer BMF-internen Expertenschätzung wird davon ausgegangen, dass die bis zu 7.000 Betroffenen auf Grund der Erweiterung der Gebührenbefreiung mit bis zu einer Million Euro pro Jahr entlastet werden.

### Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art der IVP	Legistischer Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Einführung einer Abzugsteuer	§ 107 Abs. 1 EStG 1988	Geänderte IVP	National	-378.000,00

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung:

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Hochwasserschutzanlagen, insbesondere für Retentionsanlagen und Retentionsflächen, werden regelmäßig Abgeltungszahlungen geleistet, wie sie auch bei der Einräumung von Leitungsrechten anfallen. Das Abzugsteuermodell des § 107 EStG 1988 soll daher auf derartige Zahlungen ausgeweitet werden. Dies führt aufgrund der künftigen Pauschalregelung zu einem wesentlich geringeren Verwaltungsaufwand für die Betroffenen.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja.

finanzonline.at

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Ja.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h (in €)	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	-03:00	20	0,00	0,00	-60,00	-54,00

Unternehmensanzahl:	7.000
Frequenz pro Jahr	1,00
Sowieso-Kosten in %:	10,00

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen

Gemäß einer Auswertung des Bundesministeriums für Landwirtschaft (BML) werden pro Jahr rund 700 Projekte im Bereich des Wasserbaus genehmigt und finanziert. Dies umfasst (für den Wasserbau) Instandhaltungen, Planungen, Sofortmaßnahmen, Kleinmaßnahmen, Rückhaltebecken und Hochwasserschutzdämme.

Im Bereich des Hochwasserschutzes werden Großprojekte nur in unregelmäßigen zeitlichen Abständen umgesetzt, weshalb die Zahl jener Abgabepflichtigen, für die die Abzugsteuer einbehalten und abgeführt wird, stark schwanken kann. Gemäß einer Schätzung von Expertinnen und Experten der Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ) kann man jedoch von einer durchschnittlichen Anzahl von 10 Fällen ausgehen, die pro Projekt betroffen sind.

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.7.16.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 11.01.2024 17:50:00

WFA Version: 0.3

OID: 1810

A0|B0|D0|J0